



Verordnung
der Stadt Kempten (Allgäu) über das flächenhafte Naturdenkmal
„Übergangsmoor Reisachmühle“

Vom 20. Juli 1981

	Seite
§ 1 Schutzgegenstand	2
§ 2 Schutzgebietsgrenzen	2
§ 3 Schutzzweck	2
§ 4 Verbote	2
§ 5 Ausnahmen	3
§ 6 Genehmigung	3
§ 7 Pflichten der Grundstückseigentümer	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 9 Inkrafttreten	4

Bekannt gemacht: 24. Juli 1981 (StABI KE 18/81)

Geändert: 14. Dezember 2001 (StABI KE 39/01)

Aufgrund von Art. 9 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 13. Juli 1981 Nr. 820 - 8631 - 13/2 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das auf den Grundstücken Flst.Nrn. 237, 749/2 und 742/3 der Gemarkung Sankt Lorenz gelegene "Übergangsmoor Reisachmühle" wird unter diesem Namen in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von etwa 4,8 ha.

(2) Die Grenzen des Naturdenkmales sind in einer Karte M = 1 : 5.000 vom 15.11.1979 der Stadt Kempten (Allgäu) als unterer Naturschutzbehörde eingetragen.

(3) Die Karte wird bei der Stadt Kempten (Allgäu) archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturdenkmales ist,

1. das Übergangsmoor als Regenerationsfläche zur Stabilisierung des Naturhaushaltes zu erhalten,
2. die Vielfalt der Pflanzengesellschaften mit ihren seltenen und gefährdeten Pflanzen zu bewahren, und
3. die Entwicklungsbedingungen des kleinstrukturierten Lebensraumes für die Tier- und Pflanzenwelt zu sichern.

§ 4

Verbote

Die Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmales ist verboten.

Dazu gehört:

1. Bodenbestandteile abzugraben, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

2. Entwässerungen vorzunehmen,
3. organischen oder anorganischen Dünger, Pflanzenschutzmittel oder sonstige Chemikalien auszubringen,
4. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen,
6. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
7. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
8. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
9. Feuer anzumachen, zu zelten oder zu lagern,
10. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 der Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße Jagdausübung,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisher üblichen Umfang,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisher üblichen Umfang,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmales hinweisen und das Aufstellen von Grenzsteinen zur Kenntlichmachung der Naturdenkmalsgrenzen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung der Stadt Kempten (Allgäu) als unterer Naturschutzbehörde erfolgen,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmales notwendigen und von der Stadt Kempten (Allgäu) angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Genehmigung

(1) Von den Verboten nach § 4 der Verordnung kann die Stadt Kempten (Allgäu) mit Zustimmung der Regierung von Schwaben im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern,
2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Genehmigung kann mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7

Pflichten der Grundstückseigentümer

(1) Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmales haben nach Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich der Stadt Kempten (Allgäu) anzuzeigen.

(2) Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben, soweit die bisherige wirtschaftliche Nutzung des Grundstückes nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte der Stadt Kempten (Allgäu) zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR belegt werden, wer ohne Genehmigung der Stadt vorsätzlich oder fahrlässig das Naturdenkmal entgegen dem Verbot des § 4 zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auflage nach § 6 Abs. 2 nicht erfüllt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.